



Technische Richtlinien gültig ab 01.01.2026

Stand 09/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und allgemeine Hinweise zu Richtlinien der Messe Düsseldorf	4.4.1.5	Luftballons
1.1	Hausordnung	4.4.1.6	Flugobjekte und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)
1.2	Allgemeine Öffnungszeiten der Hallen	4.4.1.7	Nebelmaschinen
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten	4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
2	Allgemeine Regeln zu Sicherheitsvorgaben, Sicherheitseinrichtungen und Verkehrsordnung im Messegelände	4.4.1.10	Spritzpistolen, lösemittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel
2.1	Verkehrsordnung	4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
2.1.1	Fließender Verkehr/ Zufahrt zum Gelände	4.4.1.12	Leergut/Lagerung von Materialien
2.1.2	Durchfahrtshöhen im Gelände	4.4.1.13	Feuerlöscher
2.1.3	Stehender Verkehr/Parken im Gelände	4.4.2	Standüberdachung
2.1.4	Be- und Entladen	4.4.3	Glas
2.1.4.1	Schwertransporte zur Messe Düsseldorf	4.4.4	Geschlossene Räume
2.1.4.2	Krane und Stapler	4.5	Ausgänge, Fluchtwege, Türen
2.2	Flucht- und Rettungswege	4.5.1	Ausgänge und Rettungswege bei Großständen
2.2.1	Feuerwehrbewegungszone, Hydranten	4.5.2	Türen, Zugangssperren
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	4.6	Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Rolltreppen, Drehbühnen, Tribünen
2.3	Sicherheitseinrichtungen	4.6.1	Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden
2.4	Standnummerierung	4.6.2	Treppen, Geländer, Tribünen, Sonderkonstruktionen
2.5	Bewachung	4.7	Standgestaltung
2.5.1	Allgemeine Bewachung	4.7.1	Erscheinungsbild
2.5.2	Standbewachung	4.7.2	Prüfung der Mietfläche
2.6	Notfallräumung/Zutrittsbegrenzung	4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz
3	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise zum Messegelände	4.7.4	Hallenfußböden
3.1	Durchfahrtshöhe: Fußgängerbrücken, Stadthalle, Halle 4	4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke
	Hallenmaße Hallen 1 - 17	4.7.6	Standwände
	Hallentormaße Hallen 1 - 17	4.7.7	Deckenkonstruktion bei Standbauten
	Höhe der Hallen 1 - 17	4.7.8	Werbemittel / Präsentationen
	Belastbarkeit der Hallenböden	4.7.8.1	Filme, Lichtbilder, Television und Zuschauerräume
3.1.1	Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	4.7.8.1.1	Standbaugenehmigung
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	4.7.8.1.2	Ausgänge
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	4.7.8.1.3	Projektionsflächen
3.1.4	Sprinkleranlage	4.7.9	Fundamente, Gruben
3.1.5	Heizung/Lüftung	4.7.10	Barrierefreiheit
3.1.6	Störungen	4.8	Freigeländennutzung (siehe 3.2)
3.1.7	Fundamente, Gruben, Schächte	4.8.1	Standbaugenehmigungen / freigabepflichtige Standbauten/Aufbauten im Freigelände
3.2	Freigeländebeschaffenheit (siehe 4.8)	4.8.2	Verankerungen im Boden
3.2.1	Allgemeinbeleuchtung im Freigelände	4.8.3	Witterungsbedingte Lasten
3.2.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	4.8.3.1	Windlasten
3.2.3	Kommunikationseinrichtungen	4.8.3.2	Windlasten für Fliegende Bauten
3.3	Aufzüge, Kranbahnen	4.8.3.3	Schneelasten
	Aufzüge Hallen 6.0 - 6.1, 7.0, 7.1 und 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17	4.8.3.4	Unwetter/Wettergefahren
4	Standbau-, Brandschutzbestimmungen und Informationen für die Planung und Standgestaltung	4.8.3.5	Ausgänge Rettungswege
4.1	Standssicherheit	4.9	Zweigeschossige Bauweise
4.2	Standbauprüfung	4.9.1	Bauanfrage
4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstand, Höhe der Standinnenräume
4.2.2	Fahrzeuge und Container	4.9.3	Nutzlasten / Lastannahmen
4.3	Bauhöhen	4.9.4	Rettungswege
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	4.9.5	Baumaterial
4.4.1	Brandschutz	4.9.6	Obergeschoss
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	4.10	Zuwerdung / Verstoß und Haftung
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	5	Betriebsvorschriften und technische Sicherheitsbestimmungen für den Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb inkl. Erläuterungen zur Technische Versorgung
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	5.1	Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb
4.4.1.4	Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen	5.1.1	Schäden
		5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln
5.3	Elektroinstallation
5.3.1	Anschlüsse
5.3.2	Standinstallation
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung
5.4	Wasser- und Abwasserinstallation
5.4.1	Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften
5.5	Druckluftinstallation
5.6	Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen
5.6.1	Maschinen Geräusche, dynamische Maschinenlasten
5.6.2	Produktsicherheitsgesetz
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen
5.6.2.2	Prüfverfahren
5.6.2.3	Betriebsverbot
5.6.3	Druckbehälter
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung
5.6.3.2	Prüfung
5.6.3.3	Leihgeräte
5.6.3.4	Überwachung
5.6.4	Dämpfe und Gase
5.6.5	Abgasanlagen
5.6.5.1	Abgasleitungen
5.6.5.2	Auflagen für Abgasleitungen
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen
5.7.1.1	Erlaubnis Antrag für Druckgasflaschen
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung
5.7.1.4	Druckgeräteverordnung
5.7.2	Wassergefährdende Stoffe/entzündbare Flüssigkeiten
5.7.2.1	Lagerung und Verwendung
5.7.2.2	Bedarflagerung
5.7.2.3	Vorratsbehälter
5.7.2.4	Lagerort
5.7.2.5	Auflagen zum Betrieb
5.7.2.6	Einfüllen der Flüssigkeiten
5.7.2.7	Leere Behälter
5.7.3	Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe
5.8	Dieselmotoremissionen (DME), Asbest und andere Gefahrstoffe
5.9	Strahlenschutz
5.9.1	Radioaktive Stoffe
5.9.1.1	Umgang mit radioaktiven Stoffen
5.9.1.2	Genehmigungsanträge
5.9.1.3	Einfuhrgenehmigung
5.9.1.4	Transportgenehmigung
5.9.2	Röntgenanlagen und Störstrahler
5.9.3	Laseranlagen
5.9.4	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen
5.10	Kräne, Stapler, Leergut
5.11	Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben
5.12	Getränkeschankanlagen
5.13	Lebensmittelüberwachung
5.14	Verbrauchssteuerpflichtige Waren
5.15	Tierpräsentationen

6 Umweltschutz, Abfallentsorgung und Reinigung während dem Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb

6.1	Abfallwirtschaft
6.1.1	Abfallentsorgung
6.1.1.1	Verpackungsmaterial
6.1.1.2	Küchenabfälle
6.1.1.3	Produktionsabfälle
6.1.1.4	Standbauteile
6.1.2	Gefährliche Abfälle
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle
6.1.4	Abrechnung
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz
6.2.1	Öl-/Fett- und Feststoffabscheider
6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel
6.3	Umweltschäden

7 Dienstleistungen - Messe Düsseldorf

7.1	Technische Dienstleistungen
7.1.1	Standbau, Installationen
7.1.2	Entsorgung
7.1.3	Kommunikations-Dienstleistungen
7.2	Sonstige Dienstleistungen
7.2.1	Parkkarten
7.2.2	AusstellerAusweise
7.2.3	Messe-Versicherungen
7.2.4	Tagungs- und Kongressräume

1 Vorbemerkung und allgemeine Hinweise zu Richtlinien der Messe Düsseldorf

Die Messe Düsseldorf GmbH hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Hierbei war die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung SBauVO) zu berücksichtigen. Die Richtlinien sind verbindlich für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstige Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei der Standbaubegehung ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsicht) stichprobenartig geprüft. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Standbaubegehung ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf den von ihm im Rahmen des Standbaus/Standbetriebes genutzten Flächen. Bestellungen sind in der Regel ab der Zulassung über das OOS möglich und sind vollständig bis zu den jeweils gesondert genannten Terminen über das OOS abzuschließen, da bei verspäteter Einsendung die Messe Düsseldorf keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind voll zu zahlen. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und dieser Technischen Richtlinien. Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff Standbau dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messestandbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Diese Technischen Richtlinien sind nach einheitlichem Gliederungsschema, das mit den Messegesellschaften Deutsche Messe AG Hannover, Leipziger Messe GmbH, Messe Berlin GmbH, Messe Düsseldorf GmbH, Messe Frankfurt GmbH, Messe München GmbH, Kölnmesse GmbH, NürnbergMesse GmbH, Landesmesse Stuttgart GmbH abgestimmt ist, gefasst. Da Baurecht Landesrecht ist und an den einzelnen Orten unterschiedliche Gegebenheiten sind, unterscheiden sich die Bedingungen.

Im Übrigen behält sich die Messe Düsseldorf GmbH Änderungen und Aktualisierungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf

Messe-Notruf 111 (intern) (oder: +49 211 4560-111)

Polizei 110 (extern)

Feuer 112 (extern)

1. Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messe Düsseldorf GmbH, Messeplatz, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf, Tel. +49 211 4560-01. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.
2. Besucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen Verwaltung) nur mit einer **gültigen Eintrittskarte** betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des Standpersonals betreten werden.
3. **Jugendliche**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
4. Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
5. Das Fotografieren und Filmen auf dem Messegelände und in den Hallen ist unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Allgemeines Persönlichkeitsrecht etc.) gestattet. Besucher und sonstige Dritte dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Der Aussteller ist im Rahmen seines Hausrechts berechtigt, für seinen eigenen Messestand ein Film- und Fotografierverbot zu erlassen. Dieses ist entsprechend zu kennzeichnen.
6. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Grundsätzlich bitten wir Sie im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Hallen und Räumen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen. Der Genuss und Vertrieb von Cannabis sind auf dem gesamten Messegelände verboten.
8. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Anlassbezogen sind weitergehende Kontrollen und Zutrittsbeschränkungen möglich.
9. Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden. Dies gilt auch für waffenähnliche Stoffe wie z.B. Pfefferspray und andere Reizgase. Messer dürfen bei Messen und Ausstellungen ausschließlich dann ausgestellt werden, wenn sie im Warenverzeichnis der Veranstaltung als Warengruppe benannt sind. Sie dürfen dann unter der Einschränkung, dass sie ausschließlich in verschlossenen Vitrinen gezeigt werden, ausgestellt werden. Ein Verkauf, bzw. die Abgabe an Dritte darf nur in (transparenten) Verpackungen erfolgen, die ohne weitere Hilfsmittel nicht zu öffnen sind.
10. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.

11. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeit die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

12. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben.

13. Außerhalb der eigenen Standflächen darf Werbung auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nur durch die Servicepartner der Messe Düsseldorf erfolgen.

1.2 Allgemeine Öffnungszeiten der Hallen

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr (am letzten Aufbautag bis 22.00 Uhr) gearbeitet werden, soweit nicht messe-spezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Anlassbezogen sind weitergehende Zutrittskontrollen und Zutrittsbeschränkungen möglich.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit bleiben die Hallen bis 90 Minuten vor Messebeginn geschlossen und werden eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Nacharbeitserlaubnis der Sicherheitsleitzentrale. In jedem Fall bleiben die Hallen geschlossen. Der Ein- und Auslass wird durch das Bewachungspersonal gegen Vorzeigen der Erlaubnis gewährt und dokumentiert.

2 Allgemeine Regeln zu Sicherheitsvorgaben, Sicherheitseinrichtungen und Verkehrsordnung im Messegelände

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer ermöglichen zu können, sind verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände ist Privatgelände.

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge.

2.1.1 Fließender Verkehr/ Zufahrt zum Gelände

Für das Befahren des Messegeländes wird grundsätzlich eine Einfahrtserlaubnis benötigt. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzung von E-Bikes, E-Rollern und sonstigen kraftbetriebenen Fortbewegungsmitteln ist nur auf den Verkehrsflächen (Fahrwege) außerhalb der Hallen/Gebäude zulässig.

In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrthöhe zu prüfen.

2.1.2 Durchfahrthöhen im Gelände

Die Höhe für Fahrzeuge aller Art ist auf 4,00m begrenzt. Fahrzeuge, welche höher sind, benötigen eine kostenpflichtige Schwertransportbegleitung.

2.1.3 Stehender Verkehr/Parken im Gelände

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Düsseldorf arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis durch die Hallenaufsicht zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Übernachten in

Fahrzeugen aller Art ist innerhalb des Messegeländes nicht gestattet. Wohnwagen dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden. Den Anweisungen der Messe Düsseldorf Mitarbeiter und des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.1.4 Be- und Entladen von Fahrzeugen

Auf dem Gelände und in den Hallen der Messe Düsseldorf ist das Entladen der LKW >7,49t mit Standbaumaterialien und Einrichtungsgegenständen von Hand nicht gestattet. Für alle in die Hallen einzubringenden Materialien sind dafür geeignete Transporteinheiten, z.B. Paletten oder andere mit Flurförderfahrzeugen zu bewegendene Einheiten, zu verwenden.

Entladungen dürfen nur fachgerecht mit dafür zugelassenen Flurförderzeugen oder Kränen der Vertragsspediteure der Messe Düsseldorf erfolgen. Entpackte Materialien sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche zu lagern.

2.1.4.1 Schwertransporte zur Messe Düsseldorf

Anmeldung: Schwertransport@messe-duesseldorf.de

Alle Transporte bis 5,10m Breite und 4,50m Höhe werden ausnahmslos über die A44, Anschlussstelle „Messe/Stadion“ ausgeleitet. Von hier aus führt die Route über den Messeparkplatz P1 Richtung „Tor 1“ auf der Rotterdamer Straße.

Aufgrund der eingeschränkten Breite von ca. **2,60m** auf der Zufahrt zum Tor 1 auf einer Länge von ca. 800 Metern, gelten für diesen Abschnitt besondere Regeln:

Transporte bis max. 2,99m Breite können diese Route im Rahmen ihrer Schwertransportgenehmigung ohne weitere Auflagen nutzen. Dem Gegenverkehr ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Transporte über 3,00m Breite müssen ab Messeparkplatz P1 zusätzlich von einem Lotsen der Messe Düsseldorf geführt werden. Nach hinten muss der Transport durch das transporteigene BF3-Fahrzeug gesichert werden, welches den Transport auch auf der Autobahn begleitet. Der Lotse ist mit Sonderrechten ausgestattet und sorgt u.a. für die temporäre Sperrung der Straße zur Vermeidung von Gegenverkehr. Die bisher vorgeschriebene Polizeibegleitung für Transporte über 4,00m Breite entfällt auf dieser Route. Die Route kann zu jeder Tag- und Nachtzeit genutzt werden. Treffpunkt des Transportes mit dem Lotsen ist der Parkplatz P1.

Der Bedarf an dem Lotsenfahrzeug muss rechtzeitig, spätestens aber 48 Std. vor dem Eintreffen des Schwertransports schriftlich per E-Mail angemeldet werden.

Die E-Mail lautet: schwertransport@messe-duesseldorf.de

Kosten: Die Begleitung durch das Lotsenfahrzeug ist mit einer Pauschale von € 85,00 netto zzgl. Ust. kostenpflichtig. Der Betrag wird dem Transporteur in Rechnung gestellt.

Ihre Anmeldung sollte neben Ihrer Adresse unbedingt folgende Angaben enthalten:

- Maße des Transports (L x B x H)
- voraussichtliche Ankunftszeit
- Mobilfunk Nr. des Fahrers (zur eventuellen Kontaktaufnahme durch den Lotsen)

Für die Begleitung von Schwertransporten vom Messegelände in Richtung A44 gilt sinngemäß o.g. Verfahren in entgegengesetzter Richtung.

Wichtig: Unabhängig von den Auflagen Ihrer Sondergenehmigung zur Nutzung der Autobahn, kann der Transport die Route zwischen Messegelände und Parkplatz P1 jederzeit befahren.

Es ist somit sichergestellt, dass sowohl bei Ankunft, als auch beim Verlassen des Schwertransports optimal auf die Lenkzeiten des Fahrers Rücksicht genommen werden kann.

2.1.4.2 Krane und Stapler

Der Betrieb von eigenen Kranen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet.

Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten etc. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte. (s. Technische Richtlinien Punkt 5.10)

2.2 Flucht- und Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Gänge dienen im Ernstfall als Rettungswege! Die Messegesellschaft ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallengangs und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen der Messegesellschaft kann (auch aus logistischen Gründen) die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Die Stände werden messeseitig durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet soweit der Standbau das technisch zulässt.

2.5 Bewachung

2.5.1 Allgemeine Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht, die am ersten Aufbau- und am letzten Abbau-Tag endet. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

2.5.2 Standbewachung

Eine Bewachung der Sachen der Aussteller muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bestellungen für „Standbewachung“ und „Videostandbewachung“ sind über das Online Order System erforderlich.

2.6 Notfallräumung, Zutrittsbegrenzung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben (siehe Geländeplan). Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird und alle Personen den Stand verlassen (siehe 4.4.4). Es sind ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise zum Messegelände

3.1 Die Durchfahrtshöhe unter den **Fußgängerbrücken**, unter der Stadthalle und unter der Halle 4 beträgt innerhalb der markierten Fahrbahnen 4,00 m.

Hallenmaße, Hallen 1 - 17, Hallengänge, Hallen 1 - 17

Halle	Tor	Torbreite m	Torhöhe m
Halle 1	1-1	4,45	4,75
	1-2	5,69	5,89
	1-3	5,69	5,89
	1-4	5,69	5,89
	1-5	5,69	5,89
	1-6	5,69	6,64
	1-7	5,69	5,89
	1-8	5,69	5,89
Halle 3	3-1	5,40	4,30
	3-2	5,50	4,30
	3-3	5,50	4,30
	3-4	5,50	4,20
	3-5	5,50	4,30
	3-6	5,50	4,20
	3-7	5,50	4,30
	3-8	5,50	4,30
	3-9	5,50	4,30
	3-10	5,50	4,30
	3-11	5,50	4,30
	3-12	5,50	4,30
	3-13	5,50	4,30
	3-14	5,40	4,30
Halle 4	4-1	5,45	6,55
	4-2	5,40	4,85
	4-3	5,40	4,85
	4-4	5,40	4,85
	4-5	5,40	5,85
Halle 5	5-1	5,40	4,85
	5-2	5,40	4,85
	5-3	5,40	4,85
	5-4	5,54	6,93
	5-5	5,40	4,85
	5-6	5,20	3,90
	5-7	5,20	3,90
Halle 6	alle	4,50	4,80
	Großtor	13,35	15,50
Halle 7a	7a/1	5,60	4,90
	7a/2	5,60	4,50
	7a/3	5,60	4,90
	7a/4	5,60	4,90
	7a/A	5,60	4,90
	7a/B	5,60	4,90
	7a/C	5,60	4,90
	7a/D	5,60	4,90
Halle 7.0	7.0-1	3,60	3,30
	7.0-2	3,60	3,90
	7.0-3	3,60	3,90
	7.0-5	3,60	3,90
Halle 8a	8a-1	5,55	5,45
	8a-2	5,55	5,45
	8a-3	5,55	5,45
	8a-4	5,55	5,45
	8a-5	8,45	7,40
	8a-6	5,55	5,45
	8a-7	5,55	5,45
	8a-8	5,55	5,45
	8a-9	5,55	5,45
Halle 8b	8b-1	5,55	5,45
	8b-2	5,55	5,45
	8b-3	5,55	5,45
	8b-4	5,55	5,45
	8b-5	8,45	7,40
	8b-6	5,55	5,45
	8b-7	5,55	5,45
	8b-8	5,55	5,45
	8b-9	5,55	5,45
Halle 9	9-1	5,50	4,30
	9-2	5,50	4,30
	9-3	5,50	4,20
	9-4	5,50	4,20
	9-5	5,50	4,20
	9-6	5,50	4,30
	9-7	5,50	4,30
	9-8	5,50	4,30
Halle 10	10-1	5,10	6,70
	10-2	5,20	4,30
	10-3	5,40	4,30
	10-4	5,40	4,30
	10-5	5,20	4,30
	10-6	5,10	3,80
Halle 11	11-1	5,20	5,00
	11-2	5,50	5,00
	11-3	5,40	5,00
	11-4	5,30	5,00
	11-5	5,50	5,00
	11-6	5,40	6,70
	11-7	5,10	3,80
Halle 12	12-1	5,45	6,55
	12-2	5,40	4,85
	12-3	5,40	4,85
	12-4	5,40	4,85
	12-5	5,40	4,85
	12-6	5,40	4,85
Halle 13	13-1	5,50	4,95
	13-2	5,50	4,95
	13-3	5,50	4,95
	13-4	5,50	4,95
	13-5	5,50	4,95
	13-6	5,50	4,95
	13-7	5,50	4,95
	13-8	5,50	6,30
	13-9	5,50	4,95
	13-10	5,50	4,95
Halle 14	14-1	5,50	4,95
	14-2	5,50	4,95
	14-3	5,50	6,40
	14-4	5,50	4,95
	14-5	5,50	4,95
	14-6	5,50	4,95
	14-7	5,40	4,95
Halle 15	15-1	5,35	7,30
	15-2	5,50	4,40
	15-3	5,50	4,40
	15-4	11,10	12,00
	15-5	5,45	4,45
	15-6	5,45	4,40
Halle 16	16-1	5,30	4,80
	16-2	5,50	4,30
	16-3	11,15	12,35
	16-4	5,50	4,30
	16-5	5,50	4,30
	16-6	5,45	6,20
	16-7	5,35	3,90

- 1** - Tornummer / Gate number
- A** - Personeneingang / Pedestrian entrance
- N1** - Notausgang / Emergency exit
- III** - Hallen Verbindungstür / Halls connecting door
-  - Defibrillator / Heart defibrillator
-  - Sammelplatz / Assembly Point
-  - Sanitätsraum / First aid room



Halle	Tor	Torbreite m	Torhöhe m
Halle 17	17-1	5,35	6,60
	17-2	5,45	4,30
	17-3	5,50	5,70
	17-4	5,50	4,15
	17-5	5,50	4,25
	17-6	5,50	4,30
	17-7	5,50	4,10
	17-8	5,30	5,30

Brandschutztore (Hallenübergänge I - IV)

Halle 3 - 4
Breite 5,20 – Höhe 4,80
Halle 4 - 5 und Halle 9 - 12
Breite 5,20 – Höhe 4,50
Halle 13 - 14
Breite 16,00 – Höhe 5,00
Halle 15 - 17
Breite 5,20 – Höhe 4,50

Feuerlöscheinrichtungen/Torluftschieber

An den Hallentoren und an den Toren der Hallenübergänge befinden sich Feuerlöscheinrichtungen und/oder Torluftschieber. Die Maße der technischen Einrichtung entnehmen Sie bitte der Standskizze Ihrer Standfläche. Maße sind durch den Mieter/Nutzer vor Ort zu prüfen. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht konstruktiv in das Standkonzept einbezogen werden. Eine Überbauung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Freigabe durch die Messe Düsseldorf möglich.

Höhen der Hallen 1 - 17

Die für Exponate ausnutzbaren Höhen der Hallen ab Oberkante Hallenfußboden bis jeweils Unterkante Tragwerk, Decke oder Kranbahn:

der Halle 1	14,90 m
der Hallen 3 - 5	8,00 m
der Halle 6.1, Obergeschoss (Randbereich)	5,00 m
der Halle 6 an den Außenwänden bis zu einem Abstand von 22 m	16,00 m
der Halle 6 im Innenbereich (90 × 90)	26,00 m
der Halle 7a	12,00 m
der Halle 7.0	4,00 m
der Hallen 7.1 und 7.2	3,20 m
der Halle 8a - 8b	14,50 m
der Hallen 9 - 14	8,00 m
der Hallen 15 - 17	12,55 m

Belastbarkeit der Hallenböden Halle 1 - 17

Exponate, die an Gewicht je Quadratmeter Bodenfläche mehr als 100 kN/m² (10 t) (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten) aufweisen, bedürfen einer der Tragfähigkeit des Hallenbodens angepassten Unterkonstruktion.

Im Foyer der Halle 1 beträgt die Belastbarkeit des Bodens 100 kN/m² (10 t) (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten).

Im Obergeschoss der Halle 1 sowie auf der Magistrale im EG, auf der Galerie der Halle 6 (Ebene 6.1), im 1. und 2. Obergeschoss der Halle 7 (Ebene 7.1 und 7.2), auf der Galerie der Halle 15 (Galerie über WC Anlage) und im EN-EG/OG sind nur Bodenbelastungen bis 5 kN/m² (500 kg/m²) zugelassen (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten).

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat >200 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Auf dem Messegelände gilt:
Wechselspannung 230 Volt (+ 6% / - 10%), 50 Hz
Drehspannung 3 × 400 Volt (+ 6% / - 10%), 50 Hz

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen 1 - 6.0, 7a und 8 - 17, aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Stände an den Hallenleisten können keine Druckluft- bzw. Wasserversorgung erhalten. Stände in der Halle 6.1, Obergeschoss, können keine Druckluftversorgung erhalten; die Wasserversorgung erfolgt aus Schächten im Hallenboden. In der Halle 7.0 - 7.2 erfolgt die Druckluft- und Elektroversorgung der Stände aus den Geschossdecken, die Wasserversorgung erfolgt aus Schächten im Hallenboden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen 1 - 7a und 8 - 17 aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. In der Halle 7.0 - 7.2 erfolgt die Versorgung aus den Geschossdecken.

3.1.4 Sprinkleranlage

Die Hallen 1 - 17 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die notwendigen Sprinkleranlagen für Stände in den Hallen 1 - 7a und 8 - 17 werden aus den Versorgungskanälen im Hallenboden eingespeist. In der Halle 7.0 - 7.2 und auf der Galerieebene 6.1, ist eine Einspeisung nicht möglich.

3.1.5 Heizung/Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Es wird geheizt bzw. gekühlt.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der Energiezufuhr ist unverzüglich die Störmeldestelle zu informieren (Tel. intern 301). Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet die Messegesellschaft nicht.

3.1.7 Fundamente, Gruben, Schächte

Fundamente, Gruben und Schächte sind nicht überall möglich. Diese können ggfs. aber stets nur mit vorheriger Zustimmung der Messe Düsseldorf realisiert werden.

3.2 Freigeländebeschaffenheit (siehe 4.8)

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Grünflächen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

3.2.1 Allgemeinbeleuchtung im Freigelände

Bei Dämmerung oder eingeschränkter Sicht sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr, Arbeitsstätten im Freien und Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

3.2.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung im Freigelände

Im Freigelände ist die Versorgung der angemieteten Flächen mit Elektro-, Druckluft- und Wasseranschlüssen nicht überall und nicht in jeder Anschlussgröße möglich. Jeder Stand erhält je nach Anforderung und Möglichkeit, einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft und deren Servicepartnern durchgeführt werden.

3.2.3 Kommunikationseinrichtungen im Freigelände

Im Freigelände ist die Versorgung der angemieteten Flächen mit Kommunikationseinrichtungen nicht überall und nicht in jeder Ausführung möglich. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft und deren Servicepartnern durchgeführt werden.

3.3 Aufzüge der Halle 1, der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzug Halle 1:

Traglast des Lastenaufzugs: 2,5 t

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,70 m, Breite: 1,35 m, Höhe: 2,50 m

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkranen in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

Die Kranbahnen dürfen nur durch autorisiertes Personal der Messe Düsseldorf betrieben werden. Für Lastenaufzüge gilt dies mit Ausnahme einzelner Anlagen entsprechend.

4 Standbau-, Brandschutzbestimmungen und Informationen für die Planung und Standgestaltung

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Während der Montage- und Demontearbeiten muss darauf geachtet werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. In begründeten Fällen ist die Messe Düsseldorf berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NRW vom 21.07.2018, SGV.NRW in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 02.12.2016, GV NRW, 2017 S. 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2 Standbauprüfung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet die Messegesellschaft gegen Entgelt an, Standbaupläne in deutscher oder englischer Sprache (mindestens bestehend aus Grundriss-, Ansichts- und Perspektivzeichnungen, mit eindeutiger Vermaßung in Grundriss und Ansicht) zu prüfen. Für die einmalige Prüfung der Unterlagen wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Mehraufwendungen (durch Mehrfachprüfungen geänderter Standpläne o. ä.) werden zusätzlich zu den Prüfgebühren nach Aufwand berechnet. Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. Danach eingehende Prüfaufträge können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden. Im Falle der Bearbeitung wird auf die Prüfgebühren ein Zuschlag von 35 Prozent erhoben. Schuldner der Prüfgebühren ist immer der Aussteller. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Im Freigelände sind alle Standbauten und Einrichtungen freigabe- und/oder genehmigungspflichtig. Alle Freigaben/Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der Messegesellschaft in deutscher oder englischer Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Die Unterlagen sind per E-Mail als PDF einzureichen. Die freigegebenen Standpläne gehen nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück.

Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten erfolgt per E-Mail. Die Freigabe gilt erst als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten,
- Kino- oder Zuschauerräumen, siehe 4.7.8.1
- Bauten im Freigelände, gem. 4.8
- Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste mit einer Höhe > 20 cm werden außerdem folgende Unterlagen bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:
 - a) prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
 - b) Baubeschreibung
 - c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglänge, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
 - d) Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach dem Buchstaben a)

Die Messegesellschaft übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüfingenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen, Showtrailern und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst nach Freigabe seitens der Messegesellschaft und Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.3 Bauhöhen

Die maximale Aufbauhöhe für Standbauten und Werbeträger kann der beigefügten Tabelle entnommen werden, soweit in der Zulassung oder den Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht. In der Halle 6 ist eine maximale Bauhöhe von 8,00 m möglich. *Die Bauhöhe der direkt an die Galerie grenzenden Standflächen beträgt maximal 6,00 m. Bauliche Einrichtungen (Revisionsöffnungen etc.) können vorhanden sein und sind gegebenenfalls zugänglich zu halten. Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Erlaubnis des Standnachbarn bei offener oder transparenter Bauweise des zweiten Obergeschosses notwendig. Ausgerichtete Werbung zu Nachbarständen muss mindestens 3,00 m Abstand zu diesen haben. Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standwände mit einer Höhe von über 4,00 m müssen für Ihre Standsicherheit mit einer horizontal wirkenden Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

Halle	max. Bauhöhe
1	8,00 m
Foyer Halle 1	2,50 m
Halle 1 OG	2,50 m
3-5 + 9-14	6,00 m
6 direkt an der Galerie*	6,00 m
6 Innenbereich	8,00 m
6.1 Galerie	3,20 m
7A	8,00 m
7.0	4,00 m
7.1/7.2	3,00 m
EN-Mall EG	2,50 m
EN-Mall OG	2,00 m
8A/8B	8,00 m
15-17	8,00 m

ACHTUNG: Bauhöhenbeschränkung in allen Hallen an den Hallenleisten (=Standflächen an der Wand, an welchen sich Restaurants befinden). Die Bauhöhe beträgt hier maximal 3,20 m.

Bitte beachten Sie die Standskizze in Ihren Zulassungsunterlagen.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Messegesellschaft durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden können.

Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Künstliche Pflanzen, Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. Bodenbeläge dürfen ausschließlich horizontal am Boden verwendet werden. Der Einbau auf Wänden oder unter Decken ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Eine gesonderte Erlaubnis wird von der Messegesellschaft nicht ausgestellt. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Ausstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen Wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hineinragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die E-Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das E-Fahrzeug zwingend erforderlich. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden. Der Ladezustand der Energiespeicher darf 20% der Kapazität nicht überschreiten.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der

Rufnummer +49 211 4560-118 oder

per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz v. 10.9.2002, BGBl I, S. 3519, in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Vorführungen oder feuergefährliche Handlungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Freigabe durch die Messegesellschaft zulässig. Verwendung und Vorführung sind beschränkt auf Bühnen oder Szenenflächen oder vergleichbare Flächen.

Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.

Benötigte Flächen, inklusive der erforderlichen Sicherheitsabstände, dürfen sich ausschließlich nur auf den eigenen Standflächen, in jedem Fall außerhalb der Verkehrswege oder der Flucht- und Rettungswege befinden.

Zur Genehmigung müssen Angaben zu

- Ort und Zeitpunkt der Vorführung,
- Ort und Zeitpunkt der Lagerung und Vorbereitung benötigter Materialien
- Anzahl und Art der Effekte,
- Zulassungsnummern der Effekte (BAM),
- Dauer der Effekte,
- erforderliche Sicherheitsabstände mit Darstellung als Schnittdarstellung und Draufsicht, sowie eine
- Gefährdungsbeurteilung
- Beschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen

gemacht werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 21 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen.

Ein Anspruch auf Freigabe seitens der Messegesellschaft besteht nicht.

4.4.1.5 Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messegesellschaft genehmigt werden. Das Verteilen Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)

Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegs-erlaubnis. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheber-rechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls die Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich. Foto- und Filmaufnahmen mit UAS sind zur Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen ausschließlich durch einen von der Messe benannten Servicepartner möglich.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Messegesellschaft mindestens 5 Werktage vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Nebel Fluids dürfen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Arbeitsstoffverordnung und der EG-Richtlinie für gefährliche Stoffe enthalten. Ölhaltige Fluide dürfen nicht verwendet werden. Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt muss vorgelegt werden.

Die Auswirkungen des Nebels müssen auf die Standfläche des Ausstellers beschränkt bleiben. Die Erkennbarkeit von Sicherheits-zeichen und der Flucht- und Rettungswege darf nicht eingeschränkt werden. Vor dem ersten Einsatz der Nebelmaschinen muss in Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr eine Generalprobe erfolgen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden. Grundsätzlich bitten wir Sie und Ihre Gäste im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Standbereichen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind während der Messelaufzeit regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, getrennt nach der Abfallart in die von der Messe Düsseldorf angelieferten Wertstoffbeutel zu entleeren. Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt. Größere Mengen brennbarer Stoffe und/oder Produktionsabfälle, sind mehrmals am Tage eigenverantwortlich und zu Lasten des Ausstellers zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG.

Es gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

4.4.1.10 Spritzpistolen, lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung entzündbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen persönlich vor Arbeitsbeginn angezeigt werden und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Betriebsfeuerwehr der Messe. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Freigabe und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Eigene und geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der Messegesellschaft ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

Der Gebrauch von Schrumpffolien und Handschrumpfergeräten mit offener Flamme bedarf ebenfalls der wie in Satz 1 beschriebenen schriftlichen Erlaubnis. Die Arbeiten dürfen nur mit freigegebenen Brennern erfolgen. Im Arbeitsbereich muss zu brennbaren Gegenständen, z.B. Exponate und Standbaumaterialien, ein Sicherheitsabstand von wenigstens 5,00 m eingehalten werden können. Weitere Anforderungen werden durch die Betriebsfeuerwehr festgelegt.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/Vollgut zu verbringen. Die Beauftragung der Einlagerung von Leergut/Vollgut erfolgt über das Online Order System. Die Messegesellschaft ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers mit Piktogrammen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010, hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere

Feuerlöscher verlangt werden. Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Darüber hinaus muss die Bemessung gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. In den Hallen 1 - 17 ist eine Überdachung der eingeschossigen Stände sowie eine Überdachung des Obergeschosses bei zweigeschossigen Ständen nur mit durchlässigen, mindestens schwer entflamm-baren Materialien, Öffnungsweite offener Teil in jedem Fall mind. 2 × 4 mm oder 3 × 3 mm im ungespannten Zustand zugelassen, um den Sprinklerschutz zu erhalten. Der Anteil an geöffneter Fläche darf nicht kleiner sein als 50% je 1 m². Zusätzlich ist auf den horizontalen und einlagigen Einbau der Deckenstoffe, Deckensegel zu achten. Derartige Gewebe dürfen in einzelnen Feldern bis zu 30 m² ohne zusätzliche Maßnahmen verspannt werden. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden. Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle auf Verlangen der Messegesellschaft zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden (siehe auch 4.7.7).

4.4.3 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Bitte fordern Sie unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Andere geeignete Ausführungen können bei entsprechendem Nachweis auf Antrag freigegeben werden.

4.4.4 Geschlossene Räume, gefangene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. Beachte 5.3.5 und siehe 7.1.3. Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.5 Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände und/oder einzelne Räume auf der Standfläche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, deren Ausgangspunkte mit einem Abstand von mindestens 5,00 m entgegengesetzt anzuordnen sind, siehe auch 4.6.2. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. **Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut oder bebaut werden.** Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen, Zugangssperren

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codier-Türen, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Falt- und Schiebetüren können für kleinere Räume mit bis zu 20 m² Grundfläche zugelassen werden. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht behindernd in einen Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen. Die Anforderungen der Normen EN 179 und DIN EN 1125 sind bei der Planung von Notausgangtüren zu beachten.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Rolltreppen, Drehbühnen, Tribünen

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten > 20 m² sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. EuroCode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein (siehe hierzu auch 4.9.3). Einstufig begehbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt und rutschsicher ausgeführt sein.

4.6.2 Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Bei notwendigen Treppen sind die Unterkonstruktionen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (B1) herzustellen. Stufen können in Holz ausgeführt werden. Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,20 m (lichtes Maß) haben und am unteren Ausgang der Treppe mindestens auf eine quadratische Fläche mit gleicher Breite führen. Treppen dürfen nicht breiter als 2,40 m (lichtes Maß) sein. Bei Flächen bis 100 m² muss eine Treppe mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit sein, bei einer Fläche bis zu 200 m² müssen **zwei** Treppen mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit und bei Flächen über 200 m² müssen **zwei** Treppen mindestens 1,20 m (lichtes Maß) breit sein. Die Steigungshöhe der Treppen darf mindestens 16 cm und höchstens 19 cm, die Auftrittsbreite mindestens 26 cm und höchstens 29 cm betragen. Die Maße für Auftritt und Steigung müssen für alle Stufen einer Treppe gleich sein. Trittstufen müssen immer geschlossen sein. Führen Treppen über darunter begehbare Flächen, müssen sie über diesen Flächen unterseitig geschlossen oder durch eine Abrollkante (5 cm hoch) gesichert sein. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen, Aufzüge oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) und Tribünen bedürfen der vorherigen Freigabe. Treppen sind für eine Nutzlast von 5,00 kN/m² nachzuweisen. Für Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Handläufe sind griffsicher, beidseitig (nur bei Treppenbreiten, die breiter als 0,90 m sind) und endlos, auch über Zwischenpodeste hinaus auszuführen. Bei Treppen bis zu drei Stufen kann auf einen Handlauf verzichtet werden. Rampen in Rettungswegen und Hallengängen dürfen eine Steigung von maximal 6% (3,5 Grad) aufweisen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige ab 2,50 m Bauhöhe in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, und der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf zirka 30 % nicht überschreiten, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Dies gilt, soweit in den Teilnahmebedingungen keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messgesellschaft gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Torluftschleier, Tortechnik, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Abluftlochplatten, Notausstiegsöffnungen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die genauen Maße der baulichen Einrichtungen sind durch den Mieter vor Ort zu prüfen.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Jeder Aussteller/Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Evtl. Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Hallenmeister anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden, (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen) (siehe auch Punkt 4.7.4, Hallenfußboden). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben und mit einem Mindestabstand von umlaufend 50 mm sowie im Rahmen der zulässigen Bauhöhen umbaut werden. An Hallenwänden und Hallensäulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband (z.B. PE bzw. PP) verwendet werden, das **rückstandsfrei** zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel müssen sofort vom Hallenboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Der in den Hallen vorhandene Asphalt-Fußboden kann bei hellen Fußbodenbelägen infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen. Die Messe Düsseldorf kann keinerlei Haftung für verschmutzte Bodenbeläge übernehmen. Die Befestigung von Standbauten im Hallenboden ist nicht gestattet. Die Befestigung von Exponaten und sonstiger Teile durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Messgesellschaft möglich. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. **Die Abluftlochplatten der Versorgungskanäle in den Hallen 3, 9 und 15–17 dienen der Klimatisierung der Hallen und dürfen in den Gangbereichen nicht durch Bodenbeläge abgedeckt werden.**

Müssen auf Wunsch des Ausstellers Installationen in den Hallenfußböden verlegt werden, trägt er hierfür die Kosten. Möglich sind im allgemeinen Unterflurverlegungen von Leitungen, wobei eine Tiefe bis maximal 7 cm genutzt werden kann. Bei Verlegung stärker dimensionierter Rohre bzw. Kabel ist die vorherige Prüfung der Möglichkeiten und eine Preisvereinbarung mit der Messe Düsseldorf erforderlich. Die Durchführung aller Arbeiten dieser Art und Verankerungen erfolgt ausschließlich nach Vorgaben der Messe Düsseldorf und durch zugelassene Fachfirmen der Messe Düsseldorf. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werkkörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss über das Online Order System „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 – 7.2 und 15 – 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Hierbei dürfen zum Anschlagen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind spätestens bis zur ersten ausgewiesenen Bestellfrist bei der Messe Düsseldorf einzureichen. Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem

Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

Traversen dürfen nur zur Aufnahme vorwiegend statischer Lasten verwendet werden. Alle Lasten müssen vertikal wirken und gleichmäßig über die Hauptgurte verteilt werden. Beschädigte oder unvollständige Traversen oder Verbindungselemente dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Montage von Traversen darf nur unter Anleitung und Aufsicht durch eine befähigte Person (IGVW, SQQ2 – Sachkunde für Veranstaltungsriggering oder gleichwertig nachgewiesen) durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind einfache Konstruktionen an bis zu zwei Hängepunkten mit resultierender Einzelbelastung von jeweils max. 50 kg.

Standicherheit und Tragfähigkeit müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Alle verwendeten Bauteile (Traversenelemente, Verbinder etc.) sind vor der Montage einer Sichtprüfung zu unterziehen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen. Entsprechende Prüfnachweise müssen vorgelegt werden können.

Bei Erreichen der Ablegereife oder augenscheinlichen Mängeln an Gurten, Verbindungsstreben/Diagonalstreben oder Verbindungselementen wie z.B.:

- Verformungen (Verbiegung, Verdrehung ...),
- Rissen, insbesondere von oder neben Schweißnähten,
- Löchern in Profilen,
- Vertiefungen, Dellen oder Kerben,
- Reduzierungen der Querschnitte, die die Wanddicke um mehr als 25 % oder die Querschnittsfläche des Rohrs um mehr als 10 % verringern,
- gebrochenen Schweißnähten,
- Langlochbildung an Verbindungsstellen oder deren Befestigungen,
- Verformung von Verbindern,
- fehlenden Verstrebungen,
- unvollständigen Verbindungselementen oder
- Korrosionserscheinungen

dürfen diese Teile nicht mehr eingebaut werden und müssen der weiteren Verwendung entzogen werden. Ausschlaggebend sind die von den Herstellern produktbegleitend beschriebenen Voraussetzungen zur sicheren Verwendung.

Für die Montage und Demontage darf nur geeignetes Werkzeug benutzt werden, z.B. Alu-, Kunststoff- oder Kupferhammer, Drehmomentschlüssel, Ring- und/oder Maulschlüssel.

Im Falle von Uneinigkeiten über die Verwendbarkeit der eingesetzten Materialien und der statischen Sicherheit, ist die Bewertung durch die von der Messegesellschaft beauftragten unabhängigen Prüfer maßgeblich. Andere durch Dritte angefertigte Berichte können unterstützend hinzugenommen werden.

4.7.6 Standwände

Die Messe Düsseldorf stellt auf Anforderung 2,50 m hohe kunststoffbeschichtete Standwände zur Verfügung. Eine Oberflächenbehandlung (Raufaser o.ä.) wird empfohlen. Die Standwände und Hallenwände dürfen nicht durch Aufbauten belastet oder durch Nageln, Schrauben oder Ähnliches beschädigt werden. Ein Anstrich der Wände ist nur nach vorheriger Tapezierung gestattet. Das Gleiche gilt für das Anbringen von Beschriftungen. Raufasertapezierung ist über das Online Order System „Standwände/Tapezierung“ bei der Messe Düsseldorf zu bestellen. Übernimmt der Aussteller das Tapezieren selbst, darf zum Kleben nur normaler Tapetenkleister ohne Zusätze benutzt werden, damit sich die Tapeten wieder leicht entfernen lassen. Vom Aussteller tapezierte Wände müssen vor Verlassen des Standes in den Urzustand zurückversetzt werden. Werden Wände beschädigt oder wird die eigene Tapete nicht entfernt, wird der Aussteller mit den durch die Wiederinstandsetzung verursachten Kosten belastet. Auf Anforderung können auch Standwände mit einer Höhe von 3,00 m und anderen Eigenschaften über das Online Order System zur Verfügung gestellt werden.

4.7.7 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

In den Hallen 1 - 6.0, 7a und 8 - 17, können bis zu 30 m² der Standfläche als geschlossene Decke ohne Sprinklerschutz ausgeführt werden. Hierbei ist aber entlang der geschlossenen Decken ein Bereich von mind. jeweils 2,50 m Breite als offene Deckenkonstruktion (siehe 4.4.2) auszuführen. Dies gilt auch für den Abstand zu benachbarten Standflächen, sofern nicht in Abstimmung

mit dem jeweiligen Standnachbarn die erforderlichen Abstandsflächen auf andere Weise gewährleistet werden. Das heißt, zwischen zwei geschlossenen Deckenbereichen muss ein mindestens 5,00 m breiter, offener Deckenbereich vorhanden sein. Hierbei ist es unerheblich, ob sie sich auf unterschiedlichen Standflächen befinden.

Werden mehr als 30 m² Standflächen mit geschlossenen Decken versehen oder werden die Sicherheitsabstände zwischen Ständen mit geschlossenen Decken – geringer als 5,00 m – ausgeführt, ist der Einbau von Sprinklern im Stand erforderlich. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 bis 7.2 sind geschlossene Decken grundsätzlich nicht zulässig. Bei zweigeschossigen Ständen darf das Obergeschoss nicht geschlossen werden, beachte 4.9.6.

Die Installation der Sprinkleranlage ist der Messe Düsseldorf über das Online Order System „Sprinkleranlagen“ in Auftrag zu geben. Die Sprinkleranlage wird aus den Versorgungskanälen im Hallenfußboden gespeist.

4.7.8 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatenbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf **70 dB(A)** an der Standgrenze nicht überschreiten. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind freigabepflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für das Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Gänge können dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Die Messe Düsseldorf kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die maximal zulässige Lagermenge für Prospekt- und Werbematerial am Messestand ist der Tagesbedarf. Sie richtet sich aber nach der Gefährdungsart und kann im Einzelfall auch geringer ausfallen.

Außerhalb der eigenen Standflächen darf Werbung auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nur durch die Servicepartner der Messe Düsseldorf erfolgen.

4.7.8.1 Filme-, Lichtbilder- Televisions- und Zuschauerräume

4.7.8.1.1 Standbaugenehmigung

Kino- bzw. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt, wenn sie 200 oder mehr Plätze umfassen, siehe Nr. 4.2.1.

4.7.8.1.2 Ausgänge

Räume mit mehr als 100 m² müssen zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Die Ausgänge sind möglichst weit voneinander gegenüberliegend anzuordnen.

4.7.8.1.3 Projektionsfläche

Werden Projektoren z.B. Beamer benutzt, dürfen die Projektionsflächen nicht direkt am Gang angebracht sein. Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen und die messe-eigene Ausrufanlage nicht übertönen (siehe auch 4.7.8). Beachte 5.11

4.7.9 Fundamente, Gruben, Schächte

Aussteller, die für ihre Exponate Fundamente, Gruben oder Schächte benötigen, legen die erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig der Messe Düsseldorf vor. An allen Hallenleiten sowie in den Hallen 6.1, Obergeschoss, 7.0 - 7.2 und in Teilbereichen der Hallen 1, 3, 4, 8a, 8b, 10, 11 und 13 können Fundamente und Gruben nicht vorgesehen werden. Aufträge sind ausschließlich an die Messe Düsseldorf zu richten.

4.7.10 Barrierefreiheit

Beim Bau der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden.

4.8 Freigeländenutzung

Das Freigelände besteht aus, gepflasterten und asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Bei Dämmerung sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr und Arbeitsstätten im Freien sowie Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Mit der Anmeldung, jedoch spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobiltelefonnummer zu benennen, die während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.1 Standbaugenehmigungen / freigabepflichtige Standbauten/Aufbauten im Freigelände

Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig.

Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Standbauten wird im Merkblatt „Nutzung des Freigeländes der Messe Düsseldorf“ definiert. Ein geprüfter / prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach § 79 BauO NRW / oder M-FIBauR mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind sowie alle sonstigen begehbaren und / oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen.

4.8.2 Verankerungen im Boden

Fundamente/Ballastierungen sind bei Bauten oder schweren Exponaten erforderlich. Siehe vorstehend Nr. 4.7.9. Verankerungen bei Werkkörpern sind wegen der Windgefahr erforderlich. Erdnägel sind verboten.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Baukörper im Freigelände gemäß EuroCode 1: DIN EN 1991:2010-12 Teil 1-1 bis 1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten

Für Fliegenden Bau nach § 79 BauO NRW / oder M-FIBauR, müssen die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen, Bühnen, usw.) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) angesetzt werden. Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$ oder 54 km/h (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

Von der geforderten Standsicherheit kann bei mobilen Einrichtungen (z.B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, kleine Werbeaufsteller etc.) abgewichen werden, wenn diese im Fall entsprechender Wetterprognosen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und gesichert werden können. Die Sicherung windgefährdeter Objekte muss nach Ankündigung der Wetterlage innerhalb von max. 30 min. durch den Betreiber/Eigentümer vollständig abgeschlossen werden können.

4.8.3.3 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov. – März) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

4.8.3.4 Unwetter/Wettergefahren

Der Freigeländenutzer ist verpflichtet, selbstständig die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die

erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messgesellschaft an die Freigeländenutzer. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Freigeländenutzer sicherzustellen, dass diese im Falle von entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden. Bei angekündigten markanten Wetterlagen sind alle mobilen Einrichtungen täglich zum Veranstaltungsende vom Standbetreiber ausreichend zu sichern.

4.8.3.5 Ausgänge Rettungswege im Freigelände

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen. Treppen oder Rampen von Ein- und Ausgängen dürfen nicht in die Verkehrs- und Rettungswege hineinragen.

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/Wohnmobilen zum Campen oder Schlafen ist auf dem Messegelände nicht gestattet. Tragfluthallen dürfen nicht errichtet werden. Die Bestimmungen für Bauhöhen, Nr. 4.3, gelten auch für Bauten im Freigelände. Bei Ständen im Freigelände ist von der Halle / Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Für Gebäude die höher als 5,00 m sind, muss ein Schutzabstand zu den Bestandsgebäuden der Messe Düsseldorf mindestens so weit sein, wie die Höhe des zu errichtenden Gebäudes.

4.9 Zweigeschossige Standbauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messgesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung über das Online Order System „Freigabe von Sonderaufbauten“ erfolgen. In den Hallenbereichen Foyer Halle 1, 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstand, Höhe der Standinnenräume

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Tore der Hallen müssen bei der Bebauung ausgespart und zugänglich bleiben. Dies gilt besonders für die gekennzeichneten Notausgänge.

Alle übrigen Stände können bis zu 50 % ihrer Standfläche, jedoch nicht mehr als maximal 300 m^2 im Einzelfall, überbaut werden. Werden mehr als 30 m^2 überbaut, ist der Einbau von Sprinkleranlagen erforderlich, die nur bei der Messe Düsseldorf bestellt werden können, siehe 4.4.2 und 4.7.7.

Zwischen zwei Ständen muss im zweigeschossigen Bereich ein Sicherheitsabstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden; die Kopplung benachbarter Stände ist im gemeinsamen Einvernehmen unter Beachtung der oben genannten Höchstgrenzen, möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens im Erd- und Obergeschoss je 2,50 m betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Fußboden des Obergeschosses muss geschlossen sein.

4.9.3 Nutzlast / Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach EuroCode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE, als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen $3,0 \text{ kN/m}^2$. Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit einer dichten Bestuhlung erfordert eine Nutzlast von $5,0 \text{ kN/m}^2$. Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität ist eine Horizontallast von $H = P \cdot 1/20$ (P = Summe der Nutzlasten) anzusetzen. Die Horizontallast für Außenwände im Obergeschoss

in 1,10 m Höhe über Fußboden ist mit 1,0 kN/m anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante, anzusetzen. Die Oberkante von Absturz sichernden Bauteilen muss mindestens 1,10 m hoch sein. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressungen der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenböden an den Stellen nicht überschreiten, siehe Punkt 3.1, Hallenböden. Treppen müssen immer für eine Nutzlast von mindestens 5.0 kN/m² ausgelegt sein.

4.9.4 Rettungswege

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege unmittelbar ins Freie führen und möglichst kurz sind. Die Rettungswege sind durchgehend frei zu halten. Eine Rettungswegführung durch Funktionsräume ist nicht zulässig. Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m² werden mindestens zwei Treppen benötigt, deren Ausgangspunkte mit einem Abstand von mindestens 5,00 m entgegengesetzt anzuordnen sind, siehe auch 4.6.2. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. Im Obergeschoss ist an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten, siehe 4.4.1.12.

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer entflammaren (nach DIN 4102, B1 oder gemäß EN 13501 wenigstens Klasse c-s3, d0) Baustoffen zu erstellen. Im Einzelfall kann aus Gründen der Sicherheit eine höhere Brandklasse (z.B. A1, nichtbrennbar) gefordert werden. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen auf den Kanalabdeckungen der Versorgungskanäle nicht möglich sind.

4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume, die allseits umschlossen sind, sind mit einer Standsprinkleranlage und einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und des Weiteren an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu Gewähr leisten. Räume im Obergeschoss dürfen größenunabhängig nicht ohne Sprinklerschutz geschlossen werden. Ein offener Raumabschluss, siehe 4.4.2, kann gestattet werden, wenn er aus mindestens schwer entflammaren Materialien, DIN 4102 Klasse B1 besteht. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind gem. 4.6 und 4.9.3 auszuführen.

4.10 Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

Standbauten, die, soweit sie freigabepflichtig sind (siehe 4.2.1), nicht freigegeben sind und/oder den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die /Messegeseellschaft/ berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder irgendwelcher Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die Messegeseellschaft, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die Messegeseellschaft schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Messegeseellschaft geltend gemacht werden.

5 Betriebsvorschriften und technische Sicherheitsbestimmungen für den Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb inkl. Erläuterungen zur Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet den Aussteller, bei bestimmten baulichen Einrichtungen oder bei einer bestimmten Nutzungsform eine qualifizierte Person während der Zeiten anwesend zu haben. Hierbei kann es sich um eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik und/oder um einen Meister für Veranstaltungstechnik handeln.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie vertragswidrig zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Düsseldorf beseitigt. Alle Beschädigungen und verbleibende Abfälle sind der Messegeseellschaft unverzüglich anzuzeigen.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand/Gelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauer/Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegeseellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG inklusive etwaiger Anpassungen derselben zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Gebrauch von Kettensägen ist verboten. Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur mit Späneabsaugung verwendet werden. Der Einsatz von eigenen Staplern, sonstigen Flurförderzeugen mit Fahrerstand/Fahrersitz und Kränen der Aussteller oder Standbauer ist nicht zulässig. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ entsprechen. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden können.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Zähler, zusätzlich einen Sicherungs-Kasten mit Hauptschalter und Fi-Schutzschalter (RCD), 30 mA, jedoch nur bis 63 Amp. / 34 kW. Die Messe Düsseldorf Sicherungs-, Verteilerkästen mit Hauptschalter und Fi-Schutzschalter und elektrische Schaltanlagen müssen innerhalb des Messestands jederzeit zugänglich sein. Die folgenden Spannungs-Grenzwerte in normalen Industrienetzen sind bei der Installation von nicht linearen Verbrauchern einzuhalten (Klasse 2 gem. EN 61000-2-4): Klirrfaktor (THD): <8% (Verhältnis der Effektivwerte der Harmonischen Schwingung zur Grundschwingung) und Leistungsfaktor cos phi = 0,8. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegeseellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt „Elektroinstallation, Halle“ oder im Online Order System, ist die Grundrisssskizze beizu-

fügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sicherungskästen über 63 A/34 kW können messeseitig nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Stromverbrauch wird je kW/h berechnet. Der Verbrauch wird über Zähler ermittelt.

Für den Anschluss des Standes an die Hallenstromversorgung wird eine Grundgebühr berechnet.

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung ab eine Stunde nach Messeschluss abgeschaltet.

5.3.2 Standinstallation

Elektrohauptanschlüsse der Stände werden nach Bestellungen von der Messegesellschaft ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (siehe Nr. 5.3.3) ausgeführt werden. Die Schnittstelle zwischen der Messe Düsseldorf und dem Aussteller sind bei Maschinenexponaten die Eingangsklemmen im Schaltschrank des Exponates, unmittelbar vor dem Hauptschalter des Exponates. Bedingung für ein Auflegen der bestellten Anschlussleistung ist, dass der Hauptschalter des Exponates bezüglich Nennstrom und Auslösecharakteristik passend zur bestellten Leistung eingebaut ist. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, zur Einspeisung anderer Anlagenteile müssen im gleichen Querschnitt wie die Messe Düsseldorf Zuleitung ausgelegt sein oder kurzschlussfest. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, die für die interne Schaltschrankversorgung genutzt werden, sind regelkonform durchzuführen und abzusichern. Die Funktion des Hauptschalters und die Installationen im Schaltschrank und auf dem Exponat nach dem Hauptschalter liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Übergabepunkt für alle Auslässe (Steckdosen, CEE-Kupplungen etc.) ist immer der Verteilerkasten der Messe Düsseldorf. Eine weitere Verlegung innerhalb der Standfläche erfolgt nicht durch die Messe Düsseldorf. Die Überprüfung der Schaltschränke auf Regelkonformität obliegt nicht der Messe Düsseldorf.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren und zu betreiben. Besonders zu beachten sind VDE 0100-711 (IEC Norm 60364-7-711: 1998). Für Endstromverbraucherkreise wie z.B. Steckdosenabgänge oder Beleuchtungseinspeisungen ist Fi-Schutzschaltung (RCD) mit <30 mA Abschaltstrom zwingend vorgeschrieben. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in DIN EN 50160 angegebenen Werte nicht überschreiten. Die elektromagnetische Verträglichkeit und die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift ist zu beachten, siehe auch 5.9.4. Das gilt auch für Exponate und Standdekorationen. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung mit einzubeziehen (Potentialausgleich/Standerdung).

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HO5VV-F, HO5RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung zur Verfügung.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Laufzeit der Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von einem unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die Messe Düsseldorf veranlasst.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Gebäude nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. Die einzusetzenden Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind gemäß DIN VDE 0108-100 aufzubauen.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Die Verwendung von Trinkwasser ist gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien für den menschlichen Gebrauch bestimmt. Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Wasserdruck beträgt bei ausreichender Dimensionierung 2,0 bis max. 5,0 bar, bei einem zugesagten Fließdruck von 1 bar zur Standversorgung. Die Trinkwassertemperatur schwankt in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung zwischen 10 – 20°C. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen für „Sanitärinstallation/Druckluft“ im Online Order System, ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Unmittelbar an den Hallenleisten liegende Stände können keine Wasser- und Abwasserinstallation erhalten. Für die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage auf dem Stand ist der jeweilige Aussteller zuständig und verantwortlich, auf die DIN 1988-100 wird verwiesen. Für druckführende flexible Leitungen zwischen Wasseranschluss und Verbraucher dürfen nur stahummantelte Gummischläuche mit beiderseitigen Verschraubungen verwendet werden. Die Trinkwasser führenden Anlagenteile des Ausstellers müssen vor ihrer Verbindung mit dem Wasseranschluss der Messe Düsseldorf in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Die Messe Düsseldorf behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Diese sind von dem Aussteller positiv zu begleiten. Der Wasserverbrauch wird je m³ berechnet. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt. Die Wasserversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung – wie bei Strom – ab eine Stunde nach Messeschluss abgesperrt.

5.4.1 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z.B. Wasserbecken, Brunnen oder in Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten.

Auf Verlangen der Messegesellschaft ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Druckluftinstallation

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft (max. 7,85 bar) ist ausschließlich durch die messe-eigene Anlage möglich. Das Aufstellen und Benutzen eigener Kompressoren ist nicht gestattet.

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messe Düsseldorf durchgeführt werden. Den Bestellungen für „Sanitärinstallation/Druckluft“ im Online Order System ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Um die Versorgung aller Verbraucher auch im Spitzenbedarf zu sichern, ist es zweckmäßig, ausstellerseitig Druckluftbehälter in entsprechender Größenordnung in den Ständen aufzustellen und zwischenzuschalten, die den gesetzlichen Anforderungen nachweisbar entsprechen müssen. Ein geeigneter Feinfilter ist ausstellerseitig vorzusehen. Unmittelbar an den Hallenleisten liegende Stände können keinen Druckluftanschluss erhalten. Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung – wie bei Strom und Wasser – ab eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben. Autonom agierende Geräte, Anlagen und Roboter dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen betrieben werden.

5.6.1 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB(A) im Messegelände außerhalb der Hallen nicht übersteigen dürfen. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwingmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 Teil 3, Absatz 8 und DIN 4024 sei verwiesen. Auf die Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung vom 06. März 2007 (BGBL I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte (§ 2 Ziffer 22) und überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffer 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in einer VO, § 3 (1), genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen VO aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Bei Messen und Ausstellungen dürfen auch Produkte ausgestellt werden, die diese Anforderungen (§ 3 (1) und (2)) nicht erfüllen, wenn der Aussteller durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Es kann folgender Text als Hinweisschild verwendet werden:

Dieses Produkt entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.

Ausstellen ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Ziffer 2). Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 (5) Satz 2). Die Betriebssicherheit ist auf Verlangen der Messegesellschaft nachzuweisen.

- a) Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktegesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte.
- b) Die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) vom 12.05.1993, BGBl. 174, in der jeweils geltenden Fassung gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.
- c) Ferner ist bei Sportbooten die 10. Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten (10. ProdSV) vom 09.07.2004, BGBl. 1605, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) und für persönliche Schutzausrüstung die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20.02.1997, BGBl. 316 in der jeweils geltenden Fassung über das Bereitstellen zu beachten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf (siehe Ziffer 5.6.2.2 dieser Technischen Richtlinien).

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der

CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollten sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messeleitung berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen oder Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die erforderliche Abnahmeprüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777, in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt ist und die darüber ausgestellte Bescheinigung im Original oder in Kopie sowie gegebenenfalls das Revisionsbuch vorgelegt werden können.

5.6.3.2 Prüfung

Druckbehälter und Druckanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1, Abschnitt 4 vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und anschließend wiederkehrend zu prüfen. Bei der Prüfung müssen die Anlage selbst, sowie die Aufstellbedingungen und erforderliche Sicherheitseinrichtungen berücksichtigt werden. Erfolgt die Montage der Druckanlage erst vor Ort auf dem Messegelände, ist diese wie bei der Erstinbetriebnahme unter Berücksichtigung der Tabellen 2 bis 11 in Anhang 1, Abschnitt 4, Nr. 59 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person zu prüfen. Alle erforderlichen technischen Unterlagen, sowie die Dokumentation zur EU-Konformitätserklärung sind mit Aufbaubeginn an der Anlage bereitzuhalten.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, heiße oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden, siehe Nr. 5.6.5. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf das Bundesimmissionschutzgesetz, in der Fassung vom 29.9.2002, BGBl. I, 2002, S. 3820, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002, BGBl. S. 3777, in der jeweils geltenden Fassung.

5.6.5 Abgasanlagen

5.6.5.1 Abgasleitungen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsschädlicher, heißer oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer im Dach eingebauten Abgasöffnung notwendig.

5.6.5.2 Auflagen für Abgasleitungen

Die Rauchgasabzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Düsseldorf mit eigenem Material montiert. Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können ebenfalls von der Messe Düsseldorf installiert werden. Die Anschlüsse der Abgasleitungen an die Exponate sind von dem Aussteller selbst herzustellen. Den Anfragen für die Erstellung der „Rauch/Gasabzüge“ im Online Order System ist eine Grundrisskizze

mit allen erforderlichen Technischen Daten (z.B. Abluftmenge, Art und Temperatur) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

Auf Basis dieser Daten erstellt die Messe Düsseldorf ein verbindliches Angebot für die Realisierung einer bedarfsgerechten Abgasleitung.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.7.1.1 Erlaubnis Antrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne Erlaubnis verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Erlaubnis seitens der Messegesellschaft aufgestellt werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.1.4 Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 03.02.2015, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.7.2 Wassergefährdende Stoffe/entzündbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung entzündbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015, BGBl. I, S. 3777) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Erlaubnis der Messe Düsseldorf verboten. Die Erlaubnis zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Erlaubnis Antrag für brennbare Flüssigkeiten ist im Online Order System auszufüllen und bei der Messegesellschaft mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung kann nach Erlaubnis jeweils nur der Bedarf an entzündbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand zugelassen werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern und für wirksame Notfallmaßnahmen zugänglich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in dafür zugelassenen nicht brennbaren Auffangbehältern gleichen Volumens zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Im Übrigen müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit entzündbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen entzündbarer Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen entzündbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Leere Behälter müssen an gesicherter Stelle entgasen können.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Die Verwendung von offenem Feuer, Brennpasten und anderen Brennstoffen für den Bau und Betrieb in den Gebäuden ist unzulässig.

5.8 Dieselmotoremissionen (DME), Asbest und andere Gefahrstoffe

5.8.1 Der Betrieb von Dieselmotoren in den Hallen soll vermieden werden und darf nur mit Partikelfiltern erfolgen. Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, die länger als zum Ein- oder Ausfahren in der Halle betrieben werden, sollen zusätzlich mit einer Stickoxid reduzierenden Anlage ausgestattet sein.

5.8.2 Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) vom 28.08.2013, BGBl. I, S. 3498, 3991, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Chemikalien Verbotsverordnung vom 20.01.2017, BGBl. I, S. 94 und der Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 BGBl. I, S. 1643, 1644 in der jeweils geltenden Fassung.

5.9 Strahlenschutz

5.9.1 Radioaktive Stoffe

5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht hat hierbei die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt auch für das Ausstellen. Evtl. Genehmigungen sind bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. (Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände ist in jedem Fall der Messe Düsseldorf GmbH, Abtlg. UT-S anzuzeigen. Die entsprechende Genehmigung ist vorzulegen. Kann eine Genehmigung nicht vorgelegt werden, ist zu erläutern, warum eine solche ggfls. nicht notwendig ist. Die Messe Düsseldorf GmbH behält sich vor, in zu begründenden Fällen, den Umgang mit radioaktiven Stoffen auf ihrem Gelände zu untersagen.

5.9.1.2 Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) formlos in 4-facher Ausfertigung einzureichen und müssen mindestens enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
2. Angaben über die Personen, die während der Ausstellung auf dem Stand verantwortlich sind und Auskunft geben können, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.

3. Angaben über die sonstigen Personen, die beim beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätig werden sollen.
4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe.
5. Beschreibung der Umhüllung und Abschirmung (Zertifikat der Dichtigkeitsprüfung), Dosisleistungen.
6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs ggf. mit Zeichnungen, aus denen der Einsatz der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
7. Ort des beabsichtigten Umgangs (Halle, Stand/Skizze).
8. Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen und Messgeräte, (Bestätigung, dass ein oder kein Kontrollbereich vorhanden ist).
9. Beginn und voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau sowie Lagerung der angelieferten bzw. abgebauten radioaktiven Stoffe.
10. Angaben über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen.

Die Genehmigung der lokalen Behörde ist für alle Aussteller verpflichtend. Genehmigungsbehörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 Arbeitsschutz, Ruhrallee 55, 45138 Essen, E-Mail: Dezernat55@brd.nrw.de. Dort können Formulare für Anträge auf Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzordnung mit entsprechenden Erläuterungen angefordert werden.

5.9.1.3 Einfuhrgenehmigung

Zur Einfuhr radioaktiver Stoffe ist eine Genehmigung nach § 19 bzw. eine Anzeige nach § 20 StrlSchV erforderlich. Im Rahmen des § 21 StrlSchV ist die Einfuhr anzeige- und genehmigungsfrei. Für Einfuhrgenehmigungen bzw. -anzeigen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bockenheimer Landstraße 38-40, 60323 Frankfurt/Main zuständig. Die Einfuhrgenehmigung bzw. -anzeige ersetzt nicht die Umgangs-Genehmigung (s.o.). Die Umgangsgenehmigung ist für alle Aussteller zwingend (der Bezirksregierung Düsseldorf).

5.9.1.4 Transportgenehmigung

Transporte radioaktiver Stoffe aus dem In- und Ausland nach Düsseldorf müssen, soweit sie nicht von der Deutschen Bahn AG, per Luftfracht oder einem zugelassenen Spediteur mit entsprechender Beförderungsgenehmigung ausgeführt werden, nach § 16 StrlSchV genehmigt werden. Im Rahmen des § 17 StrlSchV ist die Beförderung genehmigungsfrei. Zuständig ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk die Beförderung auf dem Bundesgebiet beginnt. Den Inhabern von Beförderungsgenehmigungen wird empfohlen zu überprüfen, ob die Genehmigung den Transport zum Ausstellungsort einschließt.

5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

5.9.3 Laseranlagen

Für den Betrieb von Laseranlagen ist die DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionsanwendungen“ zu beachten. Die Regelungen der „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV“ und die damit verbundenen „Technischen Regeln“ gelten entsprechend.

Der Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 3R, 3B oder 4 bedarf der Erlaubnis der Messegesellschaft. Hierzu müssen 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mindestens die nachfolgenden Angaben gemacht werden:

- Technische Angaben zu den eingesetzten Lasern
- Klasseneinstufung nach DIN EN 60825-1, basierend auf der zugänglichen Strahlung, die von der Laser-Einrichtung als verwendungsfertiges Produkt ausgeht (die nach außen hin wirksam wird)
- Beschreibung der Einsatzbedingungen (Art, Ausmaß und Dauer des Betriebes)

- Beschreibung des Aufstellortes
- Darstellung der Laserbereiche und Art der Kennzeichnung
- Beschreibung der zu erwartenden Risiken im Betrieb
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen
- Benennung und Fachkundenachweis des Laserschutzbeauftragten

Für Lasereinrichtungen der Klasse 3R, 3B oder 4 ist die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte am jeweiligen Aufstellungsort für alle vorgesehenen Effekte durch eine sicherheitstechnische Prüfung einer unabhängigen befähigten Person nachzuweisen. Die Überprüfung durch einen Laserschutzbeauftragten ist nicht ausreichend. Den Vertretern der Messegesellschaft ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein. Dazu sind Name und Kontaktdaten des Prüfers sowie der Zeitpunkt der Überprüfung vorzeitig mitzuteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die Laseranlage darf erst nach erfolgter und mangelfreier Prüfung in Betrieb genommen werden.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Aufbau und die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) ist nicht gestattet. Sofern dies zum Betrieb etwaiger Exponate zwingend notwendig ist, kann eine Ausnahmeerlaubnis hierzu bei der Messe Düsseldorf beantragt werden. Die Messe Düsseldorf prüft den Antrag und befürwortet ihn gegebenenfalls. Unabhängig von einer etwaig erteilten Erlaubnis der Messe Düsseldorf ist der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 30.06.2021, BGBl. I, S. 1858 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) vom 14.12.2016, BGBl. I, S. 2879 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (siehe auch 8.22), betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen vom 31.01.2001, BGBl. I, S. 170. Der Aussteller ist für die Einholung der vorgenannten Genehmigung der Bundesnetzagentur verantwortlich und muss diese der Messe Düsseldorf auf Verlangen vorweisen.

5.10 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen, sonstigen Flurförderzeugen mit Fahrerstand/Fahrersitz und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Düsseldorf. Eine Haftung der Messe Düsseldorf für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Bestellungen für „Containervermietung“, „Leergut“ und „Vollgut“ sind im Online Order System möglich.

5.11 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Tel.: +49 30 21245-00, E-Mail: kontakt@gema.de, www.gema.de/messen erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.12 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EU Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in der jeweils aktuellen Fassung

ist zu beachten. Für Rückfragen steht die (Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) zur Verfügung.

5.13 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EU Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten. Für Rückfragen steht die (Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) zur Verfügung.

5.14 Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind beim Verbringen in das Gelände und damit in die Bundesrepublik Deutschland (Steuergebiet) anzumelden. Dies gilt auch bei der Entnahme aus einem Steueraussetzungsverfahren (wie Steuerlager, Herstellungsbetrieb). Zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren gehören Branntwein (z.B. Grappa, Cognac, Whisky), Zwischenerzeugnisse (wie z.B. Sherry, Likörwein), Schaumwein (z.B. Sekt, Champagner), Wein und Kaffee. Während der gesamten Messe sollte am Stand der Nachweis über den steuerredlichen Besitz vorhanden sein. Andernfalls können die Waren vom Zoll sichergestellt werden. Bezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten können bei den auf dem Messegelände ansässigen Spediteuren abgefertigt werden. Im Übrigen steht das Messezollamt für Rückfragen zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch bei der Behandlung von Tabakwaren. Bei den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um das Alkoholsteuergesetz vom 21.06.2013, BGBl I, Seite 1650, 1651; das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 15.07.2009, BGBl I, Seite 1870, 1896 und Kaffee-steuergesetz vom 15.07.2009, BGBl I Seite 1870, 1919.

5.15 Tierpräsentationen

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der Messegesellschaft abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte nur im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

6 Umweltschutz, Abfallentsorgung und Reinigung während dem Auf- oder Abbau von Veranstaltungen und deren Betrieb

6.1 Abfallwirtschaft

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass auch etwaig von ihnen beauftragte Auftragnehmer dieser Verpflichtung nachkommen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Der während der Laufzeit oder beim Auf- und Abbau des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen. Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Es gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

6.1.1 Abfallentsorgung

Bitte beachten Sie die Brandschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf: Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall oder Verunreinigungen eingeengt werden. Abfälle oder Verunreinigungen sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt.

Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen:

Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien, sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der Messe Düsseldorf kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich. Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf telefonische Anforderung angeliefert (+49 211 4560-135/-425/-540).

Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1.1 Verpackungsmaterial

Das Verpackungsgesetz vom 05.07.2017, BGBl. I, S. 2234 verpflichtet Hersteller und Verreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Es besteht daher die Möglichkeit für Aussteller, für ihre Verpackungen, die sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung der Messespediteure zu nutzen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Logistik / Spedition → Lagerung“ möglich. Verpackungsmaterial, welches Aussteller nicht wieder verwerten, können sie über Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ möglich.

6.1.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein in den von Ihnen bei der Messegesellschaft bestellten Entsorgungsbehältern bzw. – im Rahmen der über die Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistung – in den zur Verfügung gestellten Müllbeuteln zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen, wenn diese nicht über die im Rahmen der über die Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistung entsorgt werden dürfen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ im Online Order System bestellt werden. Für die im Rahmen der über die Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistung ist keine gesonderte Bestellung erforderlich.

6.1.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

6.1.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus des Standes sind Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, nur in die dazu bestellten und entsprechend gekennzeichneten Containern zu entsorgen. Entsprechende Bestellungen sind in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ im Online Order System möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, Luft- oder wassergefährdend, explosibel oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kühlmittel, Farben, etc.), der Messegesellschaft zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Messebetrieb, dem Auf- oder Abbau auf dem Gelände der Messe Düsseldorf entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4 Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Hallen verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über die

Entsorgungsmeldung der Messgesellschaft begründet. Mit Ausnahme der von der Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistung werden alle übrigen Abfallentsorgungsleistungen über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden. Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann auf Wunsch durch Beschäftigte der Messe Düsseldorf bestätigt werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/ Fett- und Feststoffabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei der Einleitung von Feststoffen ist ein Feststoffabscheider ggf. mit Filter und Zwischenbehandlung erforderlich.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messgesellschaft sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messgesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

6.3 Wassergefährdende Stoffe, Umweltschäden

Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.

Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – AwSV vom 18. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an die Messgesellschaft zu melden.

7 Dienstleistungen - Messe Düsseldorf

Für Aufträge an die Messe Düsseldorf gelten die Teilnahmebedingungen und diese Technischen Richtlinien. Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zu Grunde gelegt. Etwaige Reklamationen/Beanstandungen sind unverzüglich, schriftlich mindestens in elektronischer Form (E-Mail), spätestens jedoch während der Laufzeit der Veranstaltung, bei der Messeleitung anzuzeigen.

Auf eingehende Bestellungen/Aufträge und unvollständige Unterlagen erhebt die Messe Düsseldorf ab 21 Kalendertage vor der Aufbauzeit einen Verspätungszuschlag von 35% auf alle Preise/Entgelte. Alle Leistungen erbringt die Messe Düsseldorf nur für den Hauptmieter des Standes. Dieser ist Schuldner.

7.1 Technische Dienstleistungen

7.1.1 Standbau, Installationen

Sollte keine Standskizze für die bestellten Leistungen eingereicht werden, behält sich die Messe Düsseldorf vor, die Platzierung vorzunehmen. Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf das Online Order System verwiesen. Es werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

7.1.2 Entsorgung

Der während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit anfallende Abfall und Sonderabfall kann – sofern dies nicht im Rahmen der von der Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistung erfolgt – über die Messgesellschaft nach gesonderter Bestellung kostenpflichtig entsorgt werden, (siehe Nr. 6), entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ erforderlich und möglich.

7.1.3 Kommunikations-Dienstleistungen

Telefon-, Telefax-, Datenanschlüsse und Antennenanschlüsse können im Online Order System für „Kommunikationstechnik“ bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden. Speziell für das Messegelände eingerichtete Lautsprecher im Stand für die Hallendurchsagen können im Online Order System für „Antennenanschlüsse/Alarmierungsantrag“ angemietet werden.

7.2 Sonstige Dienstleistungen

7.2.1 Parkkarten

In der Nähe des Messegeländes stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Benötigte Parkkarten können über das Online Order System (OOS) bestellt werden.

7.2.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können im Online Order System „zusätzliche Ausstellerausweise (kostenpflichtig)“ bestellt werden.

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die Messe Düsseldorf über das Online Order System für „Messe-Versicherungen“ folgende Versicherungen an:

Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand

Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen haben Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die Messe Düsseldorf zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht.

Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die Messgesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messgesellschaft keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messgesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die Messgesellschaft für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstagungen und Konferenzen stehen im CCD Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Aussteller, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend im Online Order System für „Konferenzräume/Büros und Banketträume“ anzumelden.

Freihaltung der Flucht- und Rettungswege während der Auf- und Abbauzeiten.

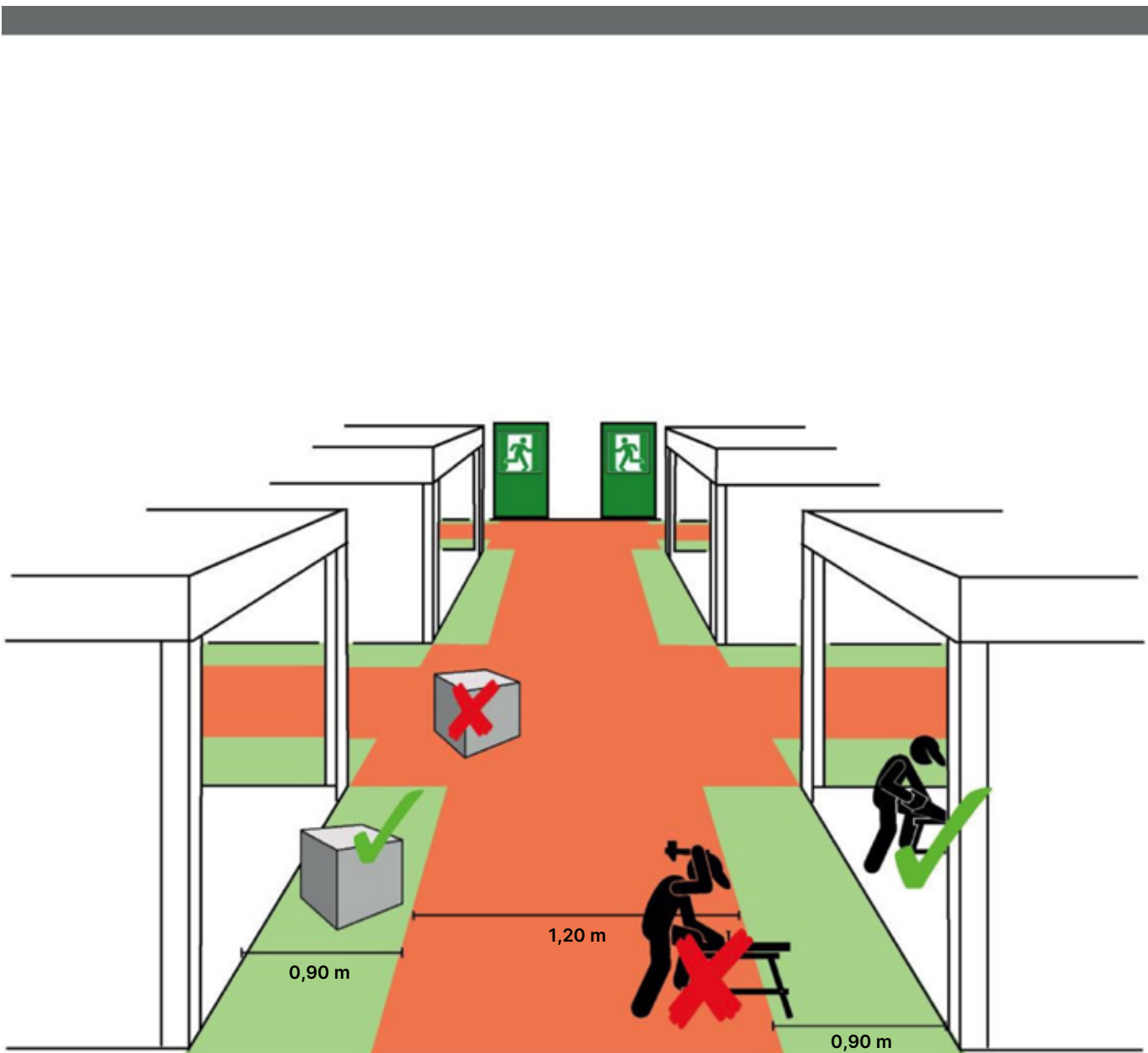
Die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu beachten. Schleifen, Sägen und Fräsen sind nur mit entsprechender Absaugung erlaubt.

Es ist aus Sicherheitsgründen unzulässig, die Flucht- und Rettungswege mit Standbaumaterialien oder sonstigen Einrichtungen zu verstellen. Unabhängig von der Hallengangbreite ist ein Mindestdurchgang von 1,20 m in den Gängen frei zu halten.

Entlang der Standgrenzen zum Hallengang darf daher z.B. bei einer Gangbreite von 3,00 m beidseitig maximal ein Streifen von 0,90 m Breite zum Abstellen von Standbaumaterial genutzt werden.

Die unmittelbaren Flächen vor den Notausgängen und die Kreuzungen der Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden.

Eine Lagerung von Gütern innerhalb der Flucht- und Rettungswege (siehe Skizze) ist nicht erlaubt.



Einsatz von Werbemitteln,
z.B. Scheinwerfer, Laut-
sprecher etc.

Grundriss

Use of advertising
means e. g. spotlights,
loud-speakers, etc.

Floor Plan

Utilisation de moyens
publicitaires p. ex. projecteurs,
auts parleurs, etc.

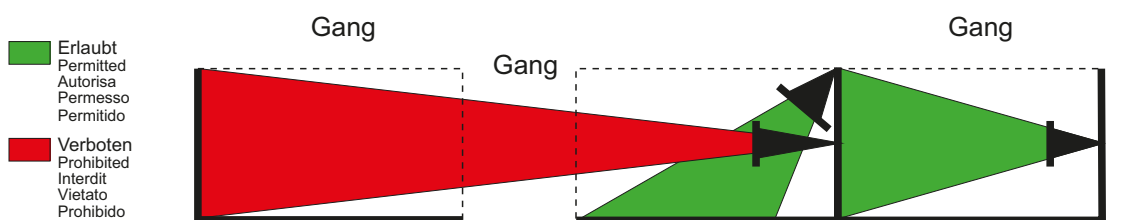
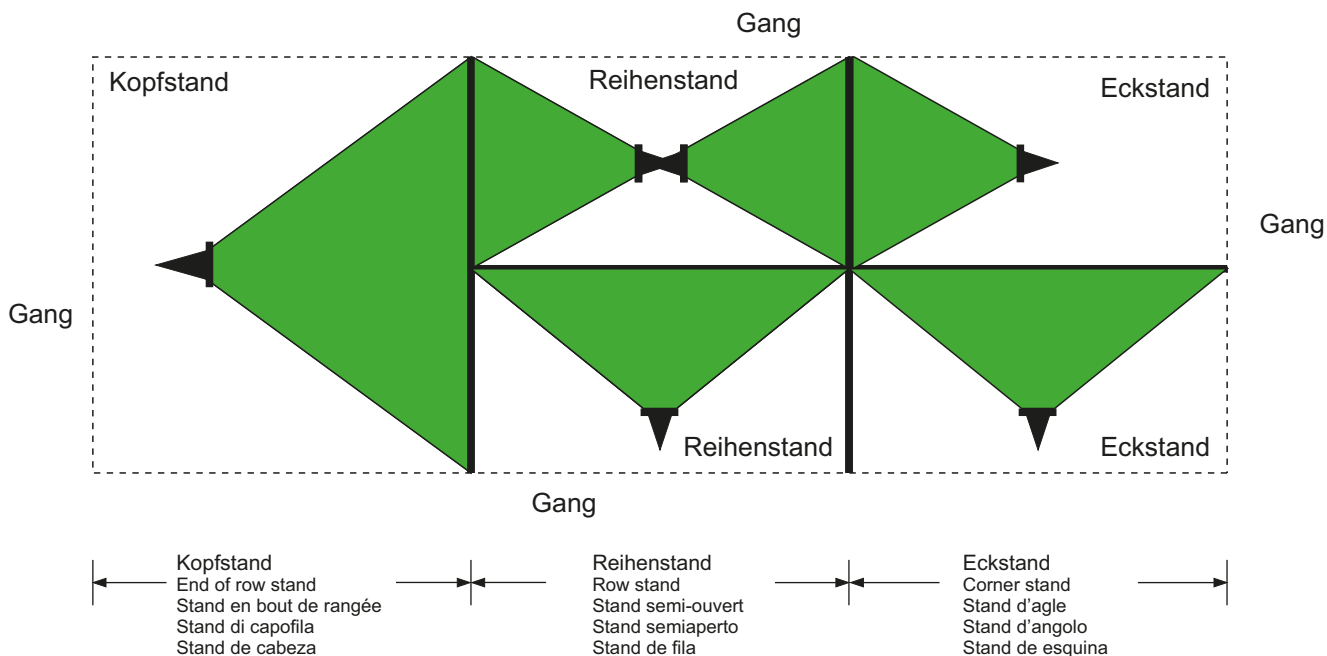
Plan d'implantation

Utilizzazione di pezzi
pubblicitari, p. es.
riflettori, altoparlanti, ecc.

Pianta

Uso de medios
publicitarios, como p.ej.
focos, altavoces, etc.

Planta



Einsatz von
Werbemitteln

Use of
advertising

Utilisation de
moyens publicitaires

Utilizzazione di
pezzi pubblicitari

Uso de medios
publicitarios

